

## **Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen**

### **A: Allgemeine Regelungen**

#### **1. Gesetzliche Bestimmungen**

Nach dem Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) sind bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Schalenwild brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Bei der Ausbildung und Prüfung für die Wasserjagd sind

- das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW (Münster) vom 30.07.1998
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL), dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV), der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft NRW und dem Landesjagdverband NW (UV NW) - siehe Anhang -
- die Empfehlung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Deutschen Jagdschutz-Verbandes zur Verwendung von Nicht-Blei-Schroten bei der Wasserwildjagd - siehe Anhang -

zu beachten.

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden wird nach folgenden Richtlinien festgestellt:

#### **2. Arbeitsgebiete**

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden, und zwar

- 2.1 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ und/oder
- 2.2 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“

#### **3. „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“**

Ein Jagdhund gilt als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 3.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 3.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 3.3 Bringen von Haarwild auf der Schleppe
- 3.4 Bringen von Federwild auf der Schleppe
- 3.5 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild
- 3.6 Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit
- 3.7 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
- 3.8 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

#### **4. „Nachsuche auf Schalenwild“**

Die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild betrifft vorwiegend den Aufgabenbereich, ein beschossenes Stück Schalenwild zu finden, das in der Nähe des Anschusses verendet ist (Totsuche). Für schwierigere Nachsuchen — insbesondere, wenn eine Hetze zu erwarten ist — sollen grundsätzlich besonders ausgebildete und geprüfte Hunde (Schweißhunde) eingesetzt werden.

Unter dieser Voraussetzung gilt ein Jagdhund als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 4.1 Gehorsam
- 4.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 4.3 Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übemachtfährte) oder Nachsuche auf natürlicher kalter Gesund- oder Wundfährte

## 5. Definitionen

- 5.1 Eine Leistung gilt als genügend, sofern sie die Anforderungen der „Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land NW (BPO NW)“ gem. Abschnitt B erfüllt.
- 5.2 „Anerkannte Prüfungen“ im Sinne von Ziffer 2. sind die Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B sowie Prüfungen nach Prüfungsordnungen des JGHV, der JGHV-Mitgliedsvereine und der übrigen Landesjagdverbände.  
  
Sofern einzelne Prüfungen nicht alle Anforderungen gem. Ziffern 3. und 4. erfüllen, sind Zusatzprüfungen in den entsprechenden Fächern, z. B. im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung, erforderlich.  
  
Die Festlegung der „anerkannten Prüfungen“ und der ggf. erforderlichen Zusatzprüfungen erfolgt durch den LJV NW auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnungen.
- 5.3 Die Brauchbarkeit kann auch für solche Jagdhunde bestätigt werden, die auf einer anderen Prüfung als den Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B in allen Fächern gem. Ziffern 3. und 4. genügend Leistungen erbracht haben, ohne die jeweils angestrebte Prüfung bestanden zu haben.

## 6. Übergangsregelung

Bisher erteilte Bestätigungen über die Brauchbarkeit von Jagdhunden (Prüfungsordnung vom 01.04.1984 und Richtlinien vom 01.11.1992) behalten ihre Gültigkeit.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden einschließlich der Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land Nordrhein-Westfalen treten am 01. Januar 2000 in Kraft.

## B: Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land Nordrhein-Westfalen (BPO NW)

### §1 Durchführung

(1) Brauchbarkeitsprüfungen werden grundsätzlich nur von den Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen (UV NW) durchgeführt. Diese können auch einen Verein mit der Durchführung beauftragen, der dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angehört (Veranstalter). Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsordnung und alle für die Prüfung erforderlichen Formblätter sind auf Anforderung beim UV NW erhältlich.

(2) Alle Hunde sind in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen (Reviervhältnissen) zu prüfen.

### §2 Richtereinsatz

(1) Der Veranstalter bestellt für jede Brauchbarkeitsprüfung einen vom JGHV anerkannten Verbandsrichter als Prüfungsleiter.

(2) Jede Richtergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern. Ist ein Richter an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, kann ein erfahrener Jäger, der selbst Hundeführer ist, als Notrichter neben zwei Verbandsrichtern eingesetzt werden (aber nicht als Richterobmann).

(3) Alle Verbandsrichter müssen die Qualifikation für die Fächer der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfung besitzen. Sie müssen im Besitz der BPO NW und mit deren Inhalt vertraut sein. Dazu bieten UV NW und Veranstalter regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen (Richterschulungen) mit dieser Thematik an.

(4) Die Richter werden vom Veranstalter bestellt; er kann die Entscheidung über die Zusammensetzung der Brauchbarkeitsprüfung - Nordrhein-Westfalen - gültig ab 01. Januar 2000

Richtergruppe und die Bestellung des Richterobmannes dem Prüfungsleiter übertragen. Er hat für Richter und Helfer eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Es ist nicht zulässig, daß ein Richter einen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Das gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (ersten bis dritten Grades) oder verschwägert sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

(6) Eine Richtergruppe, welche die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, soll am Prüfungstag nicht mehr als sechs Hunde prüfen. Wird in Fachgruppen geprüft, so soll jede Richtergruppe alle Hunde im gleichen Fach prüfen.

(7) Die nötigen Anordnungen für den Ablauf der Prüfung gibt der Richterobmann für seine Gruppe. Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

### **§3 Zulassung**

(1) Zugelassen werden Jagdhunde, die auch an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen. Andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen können zugelassen werden.

(2) An der Prüfung teilnehmende Hunde dürfen nicht im gleichen Jahr gewölft worden sein. Ihre Identität ist nachzuweisen (z. B. Tätowierung). Die Ahnentafel, sonstige Identitätsnachweise und Nachweise über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben.

(3) Der Führer hat einen gültigen Jagdschein nachzuweisen.

(4) Bei einer Brauchbarkeitsprüfung darf ein Hundeführer nicht mehr als zwei Hunde führen. Prüfungsleiter und Richter dürfen keinen Hund führen.

(5) Mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Stachelhalsband, Elektrozittergerät bzw. Attrappe) geführte Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

### **§4 Ausschreibung, Meldung**

(1) Die Brauchbarkeitsprüfungen müssen dem LJV NW vor dem Prüfungstermin angezeigt werden. Sie sind zusätzlich im Mitteilungsblatt „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(2) Die Ausschreibung muß enthalten:  
a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnr.)  
b) Termin und Ort der Prüfung  
c) Meldeschluß-Termin  
d) Art der Herstellung der Schweißfährt  
e) Höhe des Nenngeldes

(3) Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin schriftlich unter Verwendung des als Anlage abgedruckten Vordrucks bei der in der Ausschreibung genannten Stelle gemeldet werden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung vom Veranstalter übersandt. Bei verspätet eingehenden Meldungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

(4) Mit der Abgabe der Meldung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen der Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen.

### **§5 Nenngeld**

(1) Zur Deckung der Kosten der Brauchbarkeitsprüfung wird ein Nenngeld erhoben. Für Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglieder des LJV NW sind, ist das doppelte Nenngeld zu zahlen.

(2) Das Nenngeld ist mit der Abgabe der Meldung einzuzahlen. Falls eine Zahlung bis zum Meldeschluß nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(3) Das Nenngeld verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn ein Hund für eine Brauchbarkeitsprüfung gemeldet ist und an dieser nicht teilnimmt, sofern er nicht vor dem Meldeschluß durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen wurde.

(4) Über die Kosten der Prüfung hat der Veranstalter eine prüfungsfähige Abrechnung zu erstellen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine Vorlage bei anderen Stellen (Landesamt für Ernährungswirtschaft

und Jagd des Landes NRW oder LJV NW) erfolgt nur nach Anforderung.

## §6 Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“

Folgende Fächer werden geprüft:

### (1) Gehorsam

Die Teilfächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen; dabei muß der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen.

#### 1. Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

#### 2. Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schrotschüssen (auch der Führer muß schießen) darf er nicht an der Leine reißen.

#### 3. Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch Stangenholz muß der Hund bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muß beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

### (2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30 - 40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.

Stark schußempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schußscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

### (3) Bringen von Haarwild auf der Schleppe

Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen auf bewachsenem Boden zu legen und muß mindestens 300 m (400 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuß unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß mindestens 80 m betragen. Sie dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart (je nach Wunsch des Führers) frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, daß er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Als „Ansetzen“ gilt dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Der Hund muß das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Brauchbarkeitsprüfung - Nordrhein-Westfalen - gültig ab 01. Januar 2000

Knautscher.

#### **(4) Bringen von Federwild auf der Schleppe**

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

#### **(5) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild**

Ein Stück Federwild wird so im Gelände mit hoher Deckung (mindestens 50 m breit) ohne Schleppe ausgelegt, daß der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

In Schrotschußentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus in Freiverlorensuche möglichst gegen den Wind finden, er muß das Stück bringen. Der Führer darf seinen Hund nach Aufnahme der freien Suche unterstützen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

#### **(6) Wasserarbeit**

Die Vereinbarung zwischen MURL, JGHV, Jagdkynologischer Arbeitsgemeinschaft NRW und LJV NW (siehe Anhang) ist zu beachten. Beim Schießen am Wasser sind Nicht-Blei-Schrote zu verwenden.

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Schußfestigkeit
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

##### **1. Schußfestigkeit**

Eine tote Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muß innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während er auf die Ente zuschwimmt, gibt der Führer einen Schrotschuß auf das Wasser in Richtung der Ente ab. Der Hund muß die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

##### **2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer**

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schußfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu plazieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß.

Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muß sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

##### **3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer**

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne daß ein Anschuß markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschußentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtbar verfolgt, ist sie vom Führer zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Die erlegte Ente muß vom Hund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) zum Führer gebracht werden.  
Brauchbarkeitsprüfung - Nordrhein-Westfalen - gültig ab 01. Januar 2000

Hundes) gebracht werden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

## **§7 Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“**

Die Hunde werden in folgenden Fächern geprüft (bei einer kombinierten Brauchbarkeitsprüfung gem. §§ 6 und 7 jedoch nur einmal in den Fächern "Gehorsam" und "Schußfestigkeit im Feld oder Wald"):

### **(1) Gehorsam s. §6**

### **(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald s. §6**

### **(3) Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Obernachtfährte)**

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von 300 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Für schwierigere Nachsuchen - insbesondere, wenn eine Hetze zu erwarten ist - sollen grundsätzlich besonders ausgebildete und geprüfte Hunde (Schweißhunde) eingesetzt werden. Auf diese Besonderheit muß der Prüfungsleiter alle Hundeführer im Verlauf der Prüfung hinweisen.

#### **1. Vorbereitung der Schweißfährten**

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muß überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr..... gelegt ..... Uhr<sup>0</sup>“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muß im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtensternen - hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Ein Richter der betreffenden Gruppe muß am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuß zum Stück. Der Fährtenleger muß stets als Letzter gehen.

Für die 300 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle eine Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muß sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, daß er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, daß sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

#### **2. Durchführung der Schweißarbeit**

Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, daß der Hund abgekommen ist, ohne daß der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

### **§8 Bewertung**

(1) Die BPO NW enthält "Muß" - und "Soll-Bestimmungen.

"Mußbestimmungen" sind in allen Einzelheiten (auch in der negativen Form - z. B. "darf nicht"-) genau zu befolgen. Ein Hund, der gegen eine solche Bestimmung verstößt, kann die Prüfung nicht bestehen. "Sollbestimmungen" sind grundsätzlich einzuhalten.

(2) Der Hund muß bei den von einander unabhängigen Prüfungen gem. § 6 oder § 7 in jedem Fach mindestens genügende Leistungen erbringen. Für die Arbeiten nach dem Schuß ist entscheidend, daß der Hund den Führer in den Besitz des Stückes Wild bringt. Stil der Arbeit und Art der Ausführung spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

(3) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, daß der Hund den Anforderungen nicht genügt. Handscheue oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sind die Leistungen eines Hundes ungenügend, darf er in dem entsprechenden Arbeitsgebiet nicht weiter geprüft werden.

Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(4) Die Entscheidung der Richter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

### **§9 Dokumentation**

(1) Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein Zeugnis und über die jagdliche Brauchbarkeit eine Bestätigung ausgestellt (Anlage).

Dabei ist, abhängig von den Prüfungsinhalten, zu unterscheiden zwischen der Brauchbarkeit für die Arbeitsgebiete

- Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) oder
- Nachsuche auf Schalenwild.

Das Prüfungszeugnis ist vom Prüfungsleiter und den zuständigen Richtern, die Bestätigung der jagdlichen Brauchbarkeit vom Vertreter der zuständigen Kreisjägerschaft zu unterschreiben.

(2) Die für den UV NW bestimmten Formblätter

- "Zeugnis und Bestätigung über die Brauchbarkeit eines Jagdhundes" und
- "Richtereinsatz bei Brauchbarkeitsprüfungen"

sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vorzulegen. Diesen Formblättern ist ggf. der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Jagdabgabe beizufügen.

(3) Jede Prüfung im Fach "Stöbern mit Ente" ist mit dem festgestellten Ergebnis zusätzlich in die Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise, einzutragen ("Stöbern mit Ente" bei BP am ..... Ergebnis:.....). Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben.

### **§10 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung kann nur bei Nichtbestehen wiederholt werden; die erneute Vorstellung eines Hundes aus anderen Gründen ist unzulässig. Dabei ist nur die Wiederholung aller Fächer gemäß § 6 (Ausnahme: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer) bzw. § 7 möglich. \*

(2) Hunde, die lediglich eine Zusatzprüfung ablegen sollen, sind in allen erforderlichen Zusatzfächern erneut zu prüfen.

## § 11 Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung vorgestellten Hundes zu.

Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört worden sind.

Soweit ein Richter im Rahmen seines Ermessens entscheidet, sind Einsprüche unzulässig, es sei denn, es handelte sich um einen offensichtlichen Ermessensfehler.

(2) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde, nachdem der Hundeführer von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand Kenntnis erhalten hat; spätestens mit dem Ende der Veranstaltung.

(3) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Beauftragten der verantwortlichen Kreisjägerschaft oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von DM 50,— Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird nur erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(4) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Diese müssen anerkannte Verbandsrichter sein.

Der Einsprucherhebende und der Prüfungsveranstalter benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen den Vorsitzenden. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung, wird der Vorsitzende vom Prüfungsveranstalter benannt.

(5) Mitglieder der Einspruchskammer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben nach Anhörung der Betroffenen und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.

(6) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf

1. Zurückweisung des Einspruchs.
2. Berichtigung der Bewertung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensfehlern.
3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung der Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Er bestimmt eine Richtergruppe, die die Wiederholungsprüfung abnimmt. Diese Prüfung soll nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen. Bei einer Entscheidung gegen den Einsprucherhebenden wird die Einspruchsgebühr auf dessen Kostenanteile angerechnet.

(7) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung enthalten muß. Diese Niederschrift ist durch den Veranstalter mit den übrigen Prüfungsunterlagen beim UV NW vorzulegen.

Köln/Münster, 01. Juli 1999

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen  
Das Präsidium  
**Vereinbarung**

**zwischen**  
**dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen (MURL)**  
**und**  
**dem Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV),**  
**der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen und**  
**dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.**  
**- Landesvereinigung der Jäger -**

#### Präambel

Die weidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz (BJG), § 3 Nr. 8 Tierschutzgesetz und § 30 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Rahmenbedingungen für die tierschutzgerechte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Wasserjagd festzulegen.

#### §1

Den Kreisen und kreisfreien Städten (Veterinärbehörden) obliegt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vereinbarung. Es soll enger Kontakt zwischen den die Übungen und Prüfungen durchführenden Vereinen und den Veterinärbehörden gehalten werden.

#### §2

(1) Die Vereine zeigen ihre Prüfungen der zuständigen Behörde (Veterinärbehörde) mindestens acht Wochen vor Beginn an.

(2) Eine verantwortliche Person ist für jede organisierte Übung oder Prüfung im voraus vom Verein zu bestimmen. Sie hat auf die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 3 bis 8) zu achten.

(3) Neben der nach Absatz 2 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

#### §3 Bei jeder Ausbildung und Prüfung ist

sicherzustellen, dass

1. regelmäßig nur solche Führerinnen und Führer ihre Hunde vorbereiten oder prüfen lassen, die im Besitz eines Jagdscheines sind; Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen  
Brauchbarkeitsprüfung - Nordrhein-Westfalen - gültig ab 01. Januar 2000

Gründen,

2. kein Hund an insgesamt mehr als 3 Enten ausgebildet wird,
3. grundsätzlich nur eine Ente zur Prüfung eines Hundes eingesetzt wird; die Verwendung einer weiteren ist nur dann zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. weil die Ente abgestrichen ist),
4. Hunde, die hinter ausgesetzten Enten arbeiten, zuvor auf ihre Schussfestigkeit im Wasser und sicheren Apport aus tiefem Wasser überprüft worden sind.

#### §4

(1) Zur Wasserarbeit dürfen ausschließlich voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode Prof. Müller (Papiermanschette über Schwungfedern) für kurze Zeit beschränkt wird.

(2) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein (d. h., während ihrer Aufzucht und/oder Haltung Gelegenheit haben, schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken zu

können) und bis kurz vor der Prüfung oder der Übung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(3) Die Gewässer, die für die Übung oder Prüfung genutzt werden, müssen hinsichtlich der Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), ihrer Tiefe (Breite) von stellenweise 6 m, ihrer Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und ihrer Deckung (ca. 500 m<sup>2</sup>) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeit jederzeit voll ausnutzen kann.

(4) Sofern die Enten nicht am Übungs- oder Prüfungsort zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung gehalten werden können, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das Übungs- oder Prüfungsgewässer verbracht werden und müssen vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen ferngehalten werden.

#### §5

(1) Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen. Sichthetzen sind unverzüglich abubrechen. Die Arbeit des Hundes ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

(2) Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten.

(3) Getötete Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

#### §6

Bei jeder Übung oder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggfs. zur Nachsuche heranzuziehen ist.

#### §7

Hunde, die einmal eine mindestens genügende Prüfungsleistung hinter der Ente erbracht haben, dürfen grundsätzlich kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

#### §8

- (1) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Vereinbarung ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb durch die nach § 2 bestimmte verantwortliche Person nach sich.
- (2) Die Verbände verpflichten sich im Falle von wiederholten Verstößen verantwortlicher Personen, diesen die Verantwortung unverzüglich zu entziehen.
- (3) Unberührt bleibt sowohl die Möglichkeit straf- oder ordnungsrechtlicher Verfolgung als auch verbandsinterner Disziplinarverfahren.

#### §9

- (1) Der Jagdgebrauchshundverband e.V., die Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen und der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. verpflichten sich, ihre Mitglieder in geeigneter Form auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung hinzuweisen, zur Einhaltung dieser Bestimmungen aufzurufen und bei bekanntgewordenen Verstößen in geeigneter Form nach den jeweiligen Satzungsregelungen zu reagieren.
- (2) Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. - Landesvereinigung der Jäger - ruft alle Jägerinnen und Jäger auf, die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die §§ 3 bis 7, einzuhalten, um die Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde sicherzustellen.

#### § 10

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01.11.1998 und endet am 31.10.2003. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einem der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird. Die Kündigung durch einen der Vereinbarungspartner des MURL gilt nur für diesen Partner und führt nicht zur Ungültigkeit der Vereinbarung insgesamt.
- (2) Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn zwischenzeitlich eine erprobte, gleichwertige Alternative zur Ausbildung und Prüfung an lebenden, flugunfähig gemachten Enten zur Verfügung steht, durch höchstrichterliche Entscheidung diese Ausbildungsmethode als tierschutzwidrig verworfen wird oder eine auf § 2 a Abs. 1 a Tierschutzgesetz (TierSchG) gestützte Verordnung erlassen wird, die den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Sachverhalt abschließend regelt.

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jagdgebrauchshundverband e.V.'

Jagdkynologische  
Arbeitsgemeinschaft

Nordrhein-Westfalen

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. -  
Landesvereinigung der Jäger -  
Deutscher Jagdschutz Verband e.V.  
Johannes-Henry-Str. 26  
53113 Bonn

EMPFEHLUNG zur Verwendung von Nicht-Blei-Schroten bei der  
Wasserwildjagd

Wasservögel können, insbesondere in Flachwasserzonen, beim Gründeln zusammen mit anderen für die Verdauung notwendigen Festkörpern (Magensteinchen, Weidkorn) auch Reste von Bleischroten aufnehmen. Dieser Sachverhalt ist auch in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind hierdurch, je nach aufgenommenen Bleimenge, Erkrankungen und auch ein Verenden durch Bleivergiftung möglich.

In Erfüllung der mit der Jagd übernommenen ethischen Verpflichtung zum Natur-, Arten- und Tierschutz sowie der Erhaltung der Umwelt soll bei der Jagd auf Wasserwild ein Eintrag von Blei in Gewässer vermieden werden.

Es wird daher dringend empfohlen, zur Jagd auf Wasserwild an Gewässern ausschließlich Nicht-Blei-Schrote zu verwenden.

Die Verwendung von Nicht-Blei-Schroten erfordert jedoch die exakte Beachtung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, um Gefährdungen bei der Jagdausübung zu vermeiden; dies gilt vor allem für die Eignung der Waffe und das zu Bleischrot unterschiedliche Ablenkverhalten von Nicht-Blei-Schroten sowie deren geringere wirksame Schußentfernung.

Bonn, im Dezember 1993

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Der Bundesminister

Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.  
Der Präsident

Jochen Bordiert

Dr. Gerhard Frank

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht darauf aufmerksam, daß es von dem Ergebnis künftig durchzuführender Erfolgskontrollen abhängen wird, ob seitens des Gesetzgebers einschneidendere Maßnahmen ergriffen werden müssen.